

Einlieferungsbedingungen

§ 1 VERSTEIGERUNGAUFTRAG

1. Der Einlieferer (Auftraggeber) erteilt Karl & Faber Kunstauktionen GmbH – nachstehend auch der „Versteigerer“ bzw. „Karl & Faber“ genannt – den Auftrag, das bzw. die im Versteigerungsauftrag näher benannte(n) und aufgelistete(n) Kunstwerk(e) (nachstehend nur „die Objekte“) zu versteigern; die Versteigerung ist öffentlich im Sinne des § 383 Abs. 3 BGB. Karl & Faber hat gem. gesetzlicher Verpflichtung das Recht, Einlieferer um die Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepasses, ähnlichen Personaldokumentes und ggf. weitergehende Informationen zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten zu bitten, davon Kopien für ihre Unterlagen zu erstellen und 30 Jahre lang aufzubewahren. Der Inhalt des Versteigerungsauftrages bestimmt sich nach den vorliegenden Einlieferungsbedingungen und den Versteigerungsbedingungen. Mit der Unterzeichnung des Versteigerungsauftrages erkennt der Einlieferer die Einlieferungsbedingungen und die Versteigerungsbedingungen an.
2. Die – freiwillige – Versteigerung erfolgt in eigenem Namen des Versteigerers für Rechnung des ungenannt bleibenden Einlieferers (Kommission) auf Basis der jeweils gültigen Versteigerungsbedingungen von Karl & Faber, die einen Auktionator mit Durchführung und Leitung der Versteigerung betraut. Ausschließlich Karl & Faber haftet dem Einlieferer anlässlich der § 7 Nr. 1 bezeichneten Auktion.
3. Wenn der Einlieferer – ohne wichtigen Grund und ohne durch ein Verschulden des Versteigerers veranlasst zu sein – den Versteigerungsauftrag ganz oder teilweise vor der Auktion zurücknimmt (sei es durch Kündigung, durch Widerruf, durch Rücktritt oder ähnliche Erklärung), dann steht dem Versteigerer ein Aufwendungsersatz zu.

§ 2 EINLIEFERUNG UND VERWAHRUNG DER OBJEKTE

1. Der Transport der Kunstobjekte – zum Versteigerer sowie ggf. der Rückgang zum Einlieferer – erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Einlieferers. Wird der Versand vom Versteigerer organisiert, bestimmt er die Transport- und Versandmittel nach seinem pflichtgemäßen Ermessen. Versandwünsche des Einlieferers werden nur berücksichtigt, wenn sie rechtzeitig schriftlich geäußert wurden.
2. Karl & Faber verwahrt die eingelierten Objekte bis zum Ablauf des sich aus § 8 ergebenden Zeitpunktes kostenlos. Sie sind bis dahin ab ihrer Einlieferung in München bzw. der Übernahme durch einen Mitarbeiter von Karl & Faber in den allgemeinen Versicherungsschutz von Karl & Faber einbezogen, der die herkömmlichen Risiken (Diebstahl/Vandalismus/Feuer/Wasser/Bruch) umfasst. Dies mit der Maßgabe, dass die eingelierten Objekte in Höhe ihres (ggf. unteren) Schätzpreises mitversichert sind. Die Versicherung umfasst nicht die Rahmung, die Montierung von Bildern sowie jede Art von Bildglas und Passepartouts sowie Veränderungen bzw. Schäden am Kunstobjekt, sofern diese auf klimatische Ursachen (wie z.B. Temperaturschwankungen oder Raumfeuchtigkeit) zurückzuführen sind. Weitergehende Versicherungen hat Karl & Faber nur auf ausdrückliches Verlangen des Einlieferers auf dessen Kosten einzudecken. Regulierte die Versicherung im Schadensfall nicht oder nur teilweise oder besteht kein Versicherungsschutz, haftet Karl & Faber dem Einlieferer nur, soweit der Schaden von ihm, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder mit Vorsatz herbeigeführt worden ist.
3. Nicht veräußerte Objekte sind vom Einlieferer binnen 4 Wochen nach Abschluss des Nachverkaufs auf entsprechendes Verlangen von Karl & Faber in München abzuholen, wenn sie nicht von Karl & Faber – ohne Obligo – an den Einlieferer zurückgesandt werden. Kommt der Einlieferer in Annahmeverzug, kann Karl & Faber pro Monat je 1% vom unteren Schätzpreis für die Lagerung berechnen oder die Objekte gemäß § 383 BGB verwerten.

§ 3 BESCHAFFENHEIT DES KUNSTGEGENSTANDES

1. Der Einlieferer versichert, dass er alleiniger und verfügungsberechtigter Eigentümer der eingelierten Objekte ist. Ist der Einlieferer nicht Eigentümer der dem Versteigerer anvertrauten Objekte, versichert er, dass er für den Verkauf die Verfügungsbefugnis des Eigentümers erhalten hat. In allen Fällen versichert er das Nichtbestehen von Rechten Dritter, insbesondere von Sicherungsrechten.

2. Er versichert, dem Versteigerer alle ihm bekannten Umstände in Bezug auf das eingelierte Kunstwerk offengelegt zu haben, insbesondere zu Urheberschaft, Technik, Signatur und Provenienz. Ihm ist bekannt, dass diese Angaben Grundlage der Katalogbeschreibung werden und alle Katalogangaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfolgen haben. Er haftet dem Versteigerer in entsprechender Anwendung des gesetzlichen Kaufrechts für Sach- und Rechtsmängel des eingelierten Objektes. Karl & Faber darf, wenn der Käufer unrichtige Katalogangaben i.S.v. § 6 Ziff. 3 der Versteigerungsbedingungen rügt, diese Haftung in Anspruch nehmen und ist bis drei Jahre nach Abschluss der Auktion nicht verpflichtet, begründeten Rügen Verjährung entgegen zu halten.
3. Der Einlieferer versichert, dass er im Falle einer Ein- und/oder Ausfuhr die gesetzlichen Bestimmungen des Herkunftslandes und Deutschlands (insbesondere der jeweils geltenden Kulturgutschutzgesetze) beachtet und die eingelierten Kunstobjekte somit rechtmäßig eingeführt hat. Ferner versichert er, alle etwaigen Steuern und Zölle geleistet zu haben.
4. Er hat Karl & Faber den Besitz an den eingelierten Objekten spätestens mit Unterzeichnung des Versteigerungsauftrages zu verschaffen.

§ 4 BEARBEITUNG DES KUNSTWERKS UND KATALOG

1. Die zur Versteigerung gelangenden Objekte werden im Auktionskatalog, der auch im Internet veröffentlicht werden kann, abgebildet und beschrieben. Sie werden hierfür durch Karl & Faber geschätzt; die Schätzpreise werden im Katalog – bei höherwertigen Objekten in der Regel unter Festlegung eines unteren und oberen Schätzpreises – in Euro angegeben. Der Mindestverkaufspreis liegt bei (gerundet) 75% der (ggf. unteren) Schätzung, es sei denn, es ist ein höheres Limit vereinbart, das nicht über dem (unteren) Schätzpreis liegen darf.
2. Karl & Faber übernimmt die wissenschaftliche Bearbeitung der Objekte. Die notwendigen Recherchen werden entweder im Hause von eigenen Kunstexperten oder aber auch mit Hilfe von Dritten durchgeführt. Karl & Faber ist berechtigt, die Objekte wenn nötig auszuräumen. Sofern für ordnungsgemäße Katalogangaben die Einholung von Fremdgutachten notwendig ist, informiert Karl & Faber den Einlieferer vor der Einholung über eventuell anfallende Kosten, die grundsätzlich vom Einlieferer zu tragen sind. Stimmt der Einlieferer der Einholung dieser Gutachten nicht zu, so ist Karl & Faber berechtigt, vom Versteigerungsauftrag zurückzutreten.
3. Karl & Faber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich bei geeigneten Stellen darüber zu informieren, ob die eingelierten Objekte Gegenstand eines Restitutionsbegehrens oder abhandengekommen sind (z.B. bei „Artloss“-Register oder der Datenbank „lost art“).
4. Karl & Faber kann Restaurierungsarbeiten an eingelierten Kunstobjekten beauftragen und die Kosten hierfür liquidieren, soweit derartige Maßnahmen nach seiner pflichtgemäßen Beurteilung im Interesse des Einlieferers liegen und mit ihm vor der Durchführung der Maßnahmen besprochen worden sind. Dies gilt auch dann, wenn Objekte danach nicht (mehr) in der Versteigerung ausgerufen werden können. Kleinere Restaurierungs- sowie Reinigungsarbeiten sind auch ohne vorherige Zustimmung des Einlieferers gestattet, sollen aber ebenfalls vor ihrer Durchführung mit dem Einlieferer abgestimmt werden.

§ 5 EINLIEFERERKOMMISSION

1. Kommt es zum Zuschlag in der Auktion oder wird das Kunstwerk im Nachverkauf veräußert, erhält Karl & Faber – sofern individuell nichts anderes vereinbart ist – eine Kommission pro Objekt wie folgt:
20 % aus einem Zuschlagspreis bis einschließlich EUR 1.000,-;
17 % aus einem Zuschlagspreis von EUR 1.001,- bis einschließlich EUR 5.000,-;
13 % aus einem Zuschlagspreis von EUR 5.001,- bis einschließlich EUR 50.000,-;
9 % aus einem Zuschlagspreis von EUR 50.001,- bis einschließlich EUR 100.000,-;
7 % aus einem Zuschlagspreis ab EUR 100.001,-
2. Soweit im Versteigerungsauftrag keine Regelungen zur Besteuerung getroffen worden sind oder wenn der Einlieferer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist,

Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, ist Karl & Faber berechtigt, aber nicht verpflichtet, gemäß der Differenzbesteuerung nach § 25 a UStG abzurechnen. In diesem Falle erhöht sich die Kommission um die (nicht ausgewiesene) gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Die unter § 5 Nr. 1 aufgeführte Staffelung beträgt dann 23,8 %, 20,23 %, 15,47 %, 10,71 % und 8,33 %.

3. Mit der Einliefererkommission sind alle Leistungen von Karl & Faber abgegolten, mit Ausnahme der nachfolgend nochmals ausdrücklich genannten Kostenbeteiligungen und Auslagen. Rückgänge sind provisionsfrei, der Einlieferer bleibt jedoch zur Zahlung der Kostenbeteiligungen und Auslagen verpflichtet.

§ 6 KOSTENBETEILIGUNG UND AUSLAGEN

Der Einlieferer ersetzt Karl & Faber die im Folgenden genannten Kostenbeteiligungen und Auslagen, gegebenenfalls zuzüglich ihrer gesetzlichen Umsatzsteuer, die im Falle der Anwendung der Differenzbesteuerung gem. § 25a Umsatzsteuergesetz nicht separat ausgewiesen wird:

1. Katalogabbildungen: Der Einlieferer beteiligt sich an den Katalogabbildungen mit folgenden Kosten:
Farbige Abbildungen: bis 1/3 Seite (allg. Mindestpreis): EUR 75.-, bis 1/2 Seite: EUR 120.-, bis 1 Seite: EUR 250.- und 1 Doppelseite: EUR 500.-. Die Größenangaben beziehen sich auf den Katalogsatzspiegel. Objekte der modernen und zeitgenössischen Kunst mit einem Schätzpreis unter EUR 1.000.- werden ausschließlich online abgebildet, die Abbildungen werden mit EUR 30.- pro Objekt berechnet. Art und Weise der Abbildung bestimmen sich nach pflichtgemäßer Beurteilung durch den Versteigerer (vgl. die Angaben im Versteigerungsvertrag), sofern nicht bei Empfang der zu versteigernden Gegenstände mit dem Einlieferer ausdrücklich anderes vereinbart wurde.
2. Versicherung: Für die Einbeziehung in den Versicherungsschutz des Versteigerers hat der Einlieferer eine Pauschale von 1 % des (ggf. unteren) Schätzpreises des eingelieferten Objektes zu bezahlen zuzüglich nach dem Gesetz geschuldeter Umsatzsteuer.
3. Folgerecht: Vom gesetzlichen Folgerecht nach § 26 UrhG zahlt der Einlieferer einen Teilbetrag in Höhe von 1,5 % des Hammerpreises zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer; er wird dadurch von der eigenen Verpflichtung zur Zahlung nach § 26 UrhG vom Versteigerer freigestellt.
4. Weitere Auslagen: Gegebenenfalls die in § 2 Nr. 1 genannten Kosten für Transport, Gutachten und Restaurierungen, sofern der Einlieferer die Zustimmung zu ihrer Durchführung gegeben hat, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
5. In der Regel werden die vom Einlieferer zu zahlenden Kostenbeteiligungen und Auslagen vom Versteigerungs- bzw. Nachverkaufserlös abgezogen. Wurde kein Kunstwerk verkauft, stellt Karl & Faber 5 Wochen nach der Auktion eine Rechnung über alle Kostenbeteiligungen und Auslagen, die 9 Wochen nach der Auktion zahlbar und fällig wird.

§ 7 VERSTEIGERUNG

1. Die Versteigerung soll an dem im Versteigerungsauftrag genannten Datum in den Geschäftsräumen des Versteigerers in München stattfinden. Der Einlieferer bestätigt, dass er entsprechend benachrichtigt ist. Karl & Faber kann den Termin der Auktion aus wichtigen Gründen um höchstens 6 Monate verschieben.
2. Der Mindestzuschlag entspricht dem vereinbarten Limit bzw. – wenn kein Limit vereinbart ist – (gerundet) 75 % des (ggf. unteren) Schätzpreises, vgl. § 4 Nr. 1.
3. Zum Schutze des Objektes darf Karl & Faber bei limitierten Objekten im Namen des Einlieferers bieten oder abgegebene Gebote bis zum Erreichen des Limits überbieten. Erreicht Karl & Faber während der Auktion dieses Limit nicht, so kann sie das Kunstwerk unter Vorbehalt zuschlagen. Der Vorbehalt entfällt, wenn der Einlieferer dem Zuschlag auf diesbezügliche Nachfrage des Versteigerers zustimmt. Wird der Vorbehaltzuschlag vom Auftraggeber nicht innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Versteigerung genehmigt, gilt die Genehmigung als verweigert. Ohne diese Genehmigung gilt der Vorbehalt jedoch als genehmigt, wenn Karl & Faber den Einlieferer bezüglich des erzielten Erlöses so stellt, als sei das Limit erreicht.

§ 8 NACHVERKAUF

Binnen einer Frist von 10 Wochen nach Beendigung der Versteigerung hat Karl & Faber das ausschließliche Recht, Kunstobjekte, die auf der Auktion keinen Käufer gefunden haben, zum Limit im sog. Nachverkauf zu veräußern, sofern dieses Recht im Versteigerungsauftrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Karl & Faber behält sich vor, die Frist des allgemeinen Nachverkaufs gegenüber den Käufern zu verkürzen, was jedoch die Frist gem. Satz 1 unberührt lässt. Als Teil der Versteigerung gelten für den Nachverkauf – zu dem Karl & Faber berechtigt, aber nicht verpflichtet ist – die Bestimmungen dieser Einlieferungsbedingungen entsprechend. Die Bestimmungen über Verkäufe im Fernabsatz (§§ 312 b) BGB ff. gelten für den Nachverkauf in der Regel nicht.

§ 9 VERSTEIGERUNGS- BZW. NACHVERKAUFSERLÖS

1. Karl & Faber haftet dem Einlieferer für die Zahlung der vom Käufer nach den Versteigerungsbedingungen geschuldeten Beträge nicht, sofern der Käufer seinerseits nicht bereits den Kaufpreis geleistet hat. Dies gilt nicht, wenn Karl & Faber das zugeschlagene Werk vor Bezahlung an den Käufer ausgehändigt hat.
2. Karl & Faber hat dem Einlieferer binnen 5 Wochen nach der Auktion (bzw. dem erfolgten Nachverkauf) gemäß der Regelungen in §§ 5 und 6 Abrechnung zu erteilen und den gemäß dieser Abrechnung auszukehrenden Erlös zu bezahlen. Hat der Käufer zum Zeitpunkt der Abrechnung noch nicht gezahlt, werden die dem Einlieferer zustehenden Beträge in der Regel 8 Tage ab Zahlungseingang beim Versteigerer ausgekehrt. Erfolgt die Auskehr aufgrund der Angaben des Einlieferers in ausländischer Währung, geht ein etwaiger Kursverlust seit der Auktion zu seinen Lasten.

§ 10 HAFTUNG DES EINLIEFERERS

1. Der Einlieferer steht Karl & Faber für alle Sach- und Rechtsmängel des eingelieferten Objekts in entsprechender Anwendung der kaufrechtlichen Vorschriften (§§ 434 ff. BGB) ein mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist erst mit dem Zuschlag an den Ersteigerer beginnt. Soweit Karl & Faber wegen eines begründeten, vom Käufer rechtzeitig vorgetragenen Sach- oder Rechtsmangels in Anspruch genommen wird, stellt der Einlieferer Karl & Faber von solchen Ansprüchen frei, es sei denn, dem Versteigerer liege Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
2. Karl & Faber haftet nicht für Schäden an der Rahmung oder Montierung von Objekten sowie jeder Art von Bildglas und Passepartouts bzw. Schäden am Kunstobjekt selbst, sofern diese auf klimatische Ursachen (wie z.B. Temperaturschwankungen oder Raumfeuchtigkeit) zurückzuführen sind, sofern sie bzw. ihre Mitarbeiter nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln.
3. Entsprechen die in § 3 Nr. 1 und 2 vom Einlieferer gemachten Angaben über Urhebererschaft, Technik, Signatur, Provenienz, Eigentum, Verfügungsbefugnis nicht der Wahrheit, haftet der Einlieferer gegenüber Karl & Faber unabhängig von der vorstehenden Freistellungsverpflichtung für alle Schäden, die Karl & Faber in diesem Zusammenhang entstehen.
4. Ist Karl & Faber verpflichtet, dem Käufer aufgrund eines begründeten Sach- oder Rechtsmangels den von ihm geleisteten Kaufpreis (Hammerpreis zuzüglich Aufgeld), den etwaigen anteiligen Folgerechtsbetrag und die gesetzliche Umsatzsteuer im Rahmen der Rückabwicklung des Kaufvertrages zu erstatten, so ist der Einlieferer verpflichtet, Karl & Faber die empfangenen Beträge ebenfalls zu erstatten. Erfolgt die Rückabwicklung auf Kulanz innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Auktion, aber nach Verjährung der Ansprüche des Käufers, so trifft diese Erstattung den Einlieferer in gleicher Weise.
5. Für die oben genannten Ansprüche gegen den Einlieferer gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 2 Jahren ab Ablieferung der Sache.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Versteigerer und dem Einlieferer unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Die Bestimmungen des Einheitlichen UN-Kaufrechtes (CISG) finden keine Anwendung.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam und/ oder undurchführbar sein oder werden – gleich aus welchem Grunde, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame/undurchführbare Bestimmung ist so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg weitestmöglich verwirklicht wird.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort sind beiderseits im kaufmännischen Verkehr München.
4. Soweit der Versteigerungsauftrag von vorstehenden Bedingungen abweichende Bestimmungen enthält, bleiben diese maßgebend (Vorrang der Individualabrede).
5. Soweit die Versteigerungsbedingungen in mehreren Sprachen vorliegen, ist stets die deutsche Fassung maßgebend.

Stand: April 2018